

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.10.2015

Rechtsgrundlagen

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl. I Nr. 38) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG), vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde vom 28.10.2015, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 28.09.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 19 Wahlgrabstätten

§ 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der benannte „Absatz 3“ wird durch „Absatz 4“ ersetzt.

§ 19 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der benannte „Absatz 3“ wird durch „Absatz 4“ ersetzt.

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Der benannte „Absatz 2“ wird durch „Absatz 3“ ersetzt.

2. § 24 Urnenkammer

§ 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Urnenkammer („Kolumbarium“) ist eine Kammer in einer Urnenstele oder Urnenwand, die je nach Bauart eine oder mehrere Urnen (maximal 20 cm Durchmesser je Urne) aufnehmen kann. Die Stadt vergibt an der Urnenkammer auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren.“

§ 24 wird um Absatz 9 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Eine Belegung der Urnenkammer mit mehr als einer Urne ist zulässig, sofern die Größe der Kammer dies zulässt und eine räumliche Trennung innerhalb der Urnenkammer vorliegt bzw. geschaffen wird. Die räumliche Trennung erfolgt durch Einsetzen einer Trennplatte nach Einstellung der 1. Urne.“

§ 24 wird um Absatz 10 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Die Trennplatte wird in Form, Größe und Materialbeschaffenheit von der Stadt vorgegeben.“

§ 24 wird um Absatz 11 ergänzt und wie folgt gefasst:

„Eine Wiederbelegung der Urnenkammer ist erst nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Person möglich.“

Artikel 3

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Finsterwalde tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde